

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt
Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER) an der Universität
Potsdam vom 8. Juni 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER) an der Universität Potsdam

Vom 8. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) am 8. Juli 2004 folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang LER erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 findet das Studium im Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER) für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 1. und 2. Fach sowie für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach statt.

(2) Das Studium im Fach LER soll Studierenden die Fähigkeiten vermitteln, das gleichnamige Schulfach alters- und entwicklungsangemessen zu unterrichten. Hierzu sind sowohl die Aneignung fachwissenschaftlicher Grundlagen aus der Philosophie/Ethik und Religionskunde sowie die Erarbeitung jugendtypischer Problemfelder notwendig, wie sie von Psychologie und Soziologie angeboten wird. In diesem Studium sollen die zukünftigen LER-Lehrerinnen und -Lehrer die Fähigkeit erwerben, im Unterricht zusammen mit den Jugendlichen Problemen der Lebensgestaltung in einer Sozialwelt nachzugehen, die in ihren Handlungsmustern, Wertorientierungen und Traditionen verunsichert ist, und ihnen die Argumente, Lösungen und lebenspraktischen Folgerungen erschließen, die Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Wissenschaften gegeben haben und geben. Auf dieser Basis sollen die zukünftigen LER-Lehrerinnen und -Lehrer in der Lage sein, Jugendliche in ihrer Suche nach vertretbaren Begründungen ihres Handelns zu unterstützen und ihnen damit eine selbständige Urteilsbildung über Probleme gemeinsamen Lebens zu ermöglichen. Die Studierenden sollen auch auf Projekte im Unterricht vorbereitet werden, um in diesen Unterrichtsphasen praktische Problemlösung, persönliche Beteiligung, fachliches Können und reflexive Erfahrung verbinden zu können. Angestrebt wird schließlich eine didaktische Kompetenz, die eine problembewusste Reflexion des Faches sowie eigener und fremder Unterrichtspraxis ermöglicht.

§ 2 Gliederung des Lehramtsstudiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
	180 Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden Grundlagen der Bezugswissenschaften von LER Philosophie, Religionswissenschaft, Psychologie und Soziologie gelegt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erarbeitung fachdidaktischer Fragestellungen des Faches. Schließlich wird in einem berufsfeldbezogenen Modul die interdisziplinäre Erarbeitung von Themen aus dem Curriculum von LER eingeübt und deren integrative Umsetzung im Hinblick auf den LER-Unterricht erprobt.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst Module, die der weiteren Vertiefung fachwissen-

schaftlicher und fachdidaktischer Problemstellungen des Faches LER dienen.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater LER bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist LER das erste Fach, so verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- Die *Vorlesungen* informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Eine Vorlesung kann durch ergänzende Seminare bzw. seminaristische Anteile begleitet werden, die den Studierenden zur selbständigen Verarbeitung des Stoffes und zu seiner Anwendung anregen sollen.
- Die *Proseminare/Hauptseminare* dienen grundsätzlich der diskursiven Erarbeitung bestimmter Themen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbständig die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.
- Die *integrativen Projekte* sind Lehrveranstaltungen, in denen Themen aus dem Curriculum des Faches LER integrativ im Hinblick auf deren schulische Bedeutsamkeit bearbeitet werden. Daran beteiligt sind sowohl die Bezugsdisziplinen als auch die Fachdidaktik LER. Die Projekte bieten den Studierenden die Möglichkeit, in hoher Eigenverantwortung und Mitbestimmung und mit Hilfe der Lehrenden zentrale Unterrichtsthemen fachwissenschaftlich zu reflektieren.

ren und gleichzeitig nach den Möglichkeiten didaktischer Umsetzung zu fragen.

Propädeutika sind Veranstaltungen, die zu Beginn des Studiums besucht werden sollten. Hier sollen die Studierenden einen Einblick in grundlegende Fragestellungen und methodisches Vorgehen einer Disziplin erhalten.

Übungen sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Hinblick auf den späteren Beruf der LER-Lehrerin / des LER-Lehrers relevant sind. Sie bieten die Möglichkeit, erste eigene Lehrerfahrungen zu sammeln, zu reflektieren und die gewonnenen Einsichten im weiteren Studium zu vertiefen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang LER ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein/e akademische/r Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Faches und ein/e Student bzw. Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzugeben. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbrin-

gung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge LER der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang LER an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang LER angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium LER im ersten Fach für Bildungsgänge der Lehramter der Sekundarstufe I und der Primarstufe werden den Studierenden 120 Belegpunkte zugeschrieben. Für das zweite Fach im Bachelor werden den Studierenden für den Anteil des Faches LER für die Bildungsgänge der Lehramter der Sekundarstufe I/ Primarstufe und im Lehramtsstudiengang an Gymnasien jeweils 110 Punkte vergeben. Für den Masterstudiengang im zweiten Fach des Lehramts an Gymnasien werden 40 Belegpunkte und für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen 35 Belegpunkte vergeben. Die Bachelorarbeit, das Praktikum in der Masterphase und die Masterarbeit sind jeweils einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt) |

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnoten und die Gesamtnote errechnen sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,2: | mit Auszeichnung |
| 1,3 bis einschließlich 1,5: | sehr gut |
| 1,6 bis einschließlich 2,5: | gut |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium LER stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar; er qualifiziert jedoch nicht für ein Lehramt. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in einen Einblick in die Zusammenhänge des Faches gewonnen hat und sich die Fähigkeit angeeignet hat, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Bezugswissenschaften von LER anzuwenden. Der/die Kandidat/in hat sich die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium LER an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie für das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Makromodul I. Philosophie (10 SWS; 13 LP)			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
I.1. Einführung in die Philosophie	I.1.a Philosophische Propädeutik	2	2
	I.1.b Systematische Einführung	2	2
I.2. Modul: Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	I.2.a Grundpositionen der Ethik	2	2
	I.2.b Grundprobleme der Praktischen Philosophie	2	2
	I.2.c Angewandte Ethik (2 SWS; 2 LP)	2	2
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit zu Modul I.1. oder I.2.	-	3

Makromodul II. Religionswissenschaft (10 SWS; 13 LP):			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
II.1. Religionsgeschichte	II.1.a Christentum	2	2
	II.1.b Judentum und Islam	2	2
	II.1.c Weltreligionen und Religiosität in der Gegenwart	2	2
	II.1.d Religionsgeschichtliche Texte	2	2
II.2. Themen der Religionen	II.2. Grundfragen der Religionen im interreligiösen Vergleich	2	2
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit zu Modul II.1. oder II.2.	-	3

Makromodul III. Fachdidaktik (6 SWS; 10 LP):			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
III.1. Fachdidaktik LER zur Einführung	III.1.a Einführung in die Fachdidaktik LER	2	2
	III.1.b Integrationskurs (incl. betreutes Schulpraktikum)	4	5
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit	-	3

Makromodul IV. Interdisziplinäres Propädeutikum (2 SWS; 3 LP)		
Modul	SWS	LP
Grundpositionen philosophischen und religiösen Denkens	2	3

Makromodul V. Psychologie für LER (7 SWS; 8 o. 11 LP*)			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
V.1. Psychologie für LER	V.1.a Werte und Ziele	2	2
	V.1.b Emotionen	1	1
	V.1.c Grenzsituationen und Konflikte	2	2
	V.1.d Kommunikation und Konfliktlösung, mit praktischen Übungen	2	3
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit wahlweise obligatorisch (Psychologie oder Soziologie): 1 schriftliche Arbeit 3 LP*	-	0-3*

Makromodul VI. Soziologie (5 SWS; 5 o. 8 LP*)			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
VI.1. Soziologie für LER	VI.1.a Auswirkungen gesellschaftlichen Wandels auf die Jugendphase	2	2
	VI.1.b Jugendliche Lebensformen	3	3
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit wahlweise obligatorisch (Psychologie oder Soziologie): 1 schriftliche Arbeit 3 LP*	-	0-3*

Makromodul VII. Integrativer Projektbereich (8 SWS; 13 LP)			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
VII.1 Berufs-feldbezogenes Modul: Integrative Erarbeitung von Themen aus dem Curriculum von LER	VII.1.a Themen aus LER 1: Fachwissenschaftlich-interdisziplinäre Erarbeitung exemplarischer Themen mit fachdidaktischer Beteiligung	4	5
	VII.1.b Themen aus LER 2: Projekt	4	5
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit	-	3

VIII. Vertiefungsmodul (1 o. 2 LP)

Vorlesungen, Seminare oder Übungen aus den Gebieten Philosophie, Religionswissenschaft oder Fachdidaktik LER im Umfang von insgesamt 1 o. 2 LP nach freier Wahl.

Im Bachelorstudium für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe muss im Vertiefungsmodul nur 1 LP erworben werden.

(2) Im Erweiterungsstudium sind die Anforderungen identisch mit denen für das Studium des jeweiligen zweiten Faches.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem auf dem Hintergrund der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt fünf Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von fünf Wochen zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der fünfwöchigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einer Woche, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Bachelorarbeit ist eine für die Bachelorprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschlie-

ßend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden. Die Gesamtnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die erhaltene Summe durch die Anzahl der benoteten Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium LER in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Der Mastergrad qualifiziert für ein Lehramt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die zentralen Bezugsdisziplinen und Methoden des Faches überblickt und einen vertieften Einblick in die fachdidaktischen Fragestellungen des Faches LER gewonnen hat.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudien-gang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzu-reichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsver-fahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberin-nen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberin-nen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitge-teilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Makromodul I. Philosophie (4 SWS; 10 LP)			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
I.3 Praktische Philosophie	I.3a Praktische Philosophie (aber nicht Ethik)	2	3
	I.3b Anwendungsbezogene Fragen der praktischen Philosophie	2	3
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit zu Modul I.3	-	4

Makromodul II. Religionswissenschaft (4 SWS; 10 LP)			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
II.3 Themen der Religionen	II.3a Grundfragen der Religionen II.	2	3
	II.3b Religionstheorie oder Religiöse Ausdrucksformen	2	3
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit zu Modul II.3	-	4

Makromodul III. Fachdidaktik (2 SWS; 5 LP):			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
III.2 Vertiefung fachdidaktischer Fragestellungen	III.2.a Ausgewählte Themen der Fachdidaktik LER	2	2
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit zu Modul III.2.a	-	3

Insgesamt: 25 LP

(2) Im Masterstudium für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Makromodul I. Philosophie (4 SWS; 6 o. 10 LP)			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
I.3 Praktische Philosophie	I.3a Praktische Philosophie (aber nicht Ethik)	2	3
	II.3b Anwendungsbezogene Fragen der praktischen Philosophie	2	3
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit zu Modul I.3	-	0 o. 4

Makromodul II. Religionswissenschaft (4 SWS; 6 o. 10 LP)			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
II.3 Themen der Religionen	II.3a Grundfragen der Religionen II.	2	3
	II.3b Religionstheorie oder Religiöse Ausdrucksformen	2	3
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit zu Modul II.3	-	0 o. 4

Makromodul III. Fachdidaktik (2 SWS; 0 o. 5 LP):			
Modul	Mikromodule	SWS	LP
III.2 Vertiefung fachdidaktischer Fragestellungen	III.2.a Ausgewählte Themen der Fachdidaktik LER	2	0 o. 2
schriftliche Arbeit	1 schriftliche Arbeit zu Modul III.2.a	-	0 o. 3

Im Masterstudiengang LER für das erste Fach für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen kann entweder eine schriftliche Hausarbeit im Modul Praktische Philosophie oder im Modul Themen der Religionen II oder das Modul Fachdidaktik entfallen.

Insgesamt: 20 oder 21 LP

(3) Das Praxissemester liegt im 2. Semester des Masterstudiums im Umfang von 20 LP, davon sind 2 LP für die fachdidaktische Begleitung des Praktikums vorgesehen. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt vier Monate für das Lehramt an Gymnasien und drei Monate für das Lehramt der Sekundarstufe I/ Primarstufe. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von vier bzw. drei Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der

Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Die Arbeit wird verteidigt. Dazu kann der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium ansetzen. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden. Die Gesamtnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten und die Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die erhaltene Summe durch die Anzahl der benoteten Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang LER an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die

Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches LER vom 21. Januar 1999 und der Ordnung vom 22. Mai 2003 (AmBek Nr. 07/03 S 34) durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang LER befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges LER die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches LER an der Universität Potsdam vom 21. Januar 1999, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 14/00, S. 230), und die Ordnung vom 22. Mai 2003 (AmBek Nr. 07/03, S. 34), außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module:

Module im Bachelorstudium

I. Philosophie (10 SWS; 13 LP)

I.1. Modul: Einführung in die Philosophie (4 SWS; 4 LP)

a) Philosophische Propädeutik (2 SWS; 2 LP)

b) Systematische Einführung (2 SWS; 2 LP)

Veranstaltungstypen: Seminar und/oder Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt methodische, historische und systematische Grundlagen für das Studium der Philosophie. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Erkenntnisinteressen sowie über die geschichtlichen und systematischen Grundlagen der Philosophie erwerben. Zudem bietet das Modul Einblicke in die zentralen Argumentationsfiguren und Techniken der Philosophie.

Die Belegung dieses Moduls ist vorgesehen für das 1. Studienjahr.

Prüfungsmodalitäten: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung in jedem Kurs sowie eine schriftliche Hausarbeit (3 LP) zu einem der Kurse von Modul 1. oder 2.

I.2. Modul: Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik (6 SWS; 6 LP)

a) Grundpositionen der Ethik (2 SWS; 2 LP)

b) Grundprobleme der Praktischen Philosophie (2

SWS; 2 LP)

c) Angewandte Ethik (2 SWS; 2 LP)

Veranstaltungstypen: Seminar und/oder Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele: Das Modul führt methodisch, historisch und systematisch in die Praktischen Philosophie und deren Teilgebiete ein.

Die Studierenden sollen sich einen Überblick über die wichtigsten Positionen der Ethik erarbeiten. Sie werden in die zentralen Fragestellungen, Methoden und Antworten der Praktischen Philosophie eingeführt. Sie lernen exemplarisch an Beispielen das anwendungsbezogene ethische Argumentieren.

Prüfungsmodalitäten: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung in jedem Kurs sowie eine schriftliche Hausarbeit (3 LP) zu einem der Kurse von Modul 1. oder 2.

II. Religionswissenschaft (10 SWS; 13 LP)

II.1. Modul: Religionsgeschichte (8 SWS; 8LP)

a) Christentum (2 SWS; 2 LP)

b) Judentum und Islam (2 SWS; 2 LP)

c) Weltreligionen und Religiosität in der Gegenwart (2 SWS; 2 LP)

d) Religionsgeschichtliche Texte (2 SWS; 2 LP)

Veranstaltungstypen: Vorlesungen und Seminare

Teilnahmevoraussetzungen: Das Modul ist für Studienanfänger konzipiert; die einzelnen Veranstaltungen beziehen sich nur bedingt konsekutiv aufeinander; empfohlen wird die begleitende Lektüre der Bibel und des Korans sowie einer einführenden Textsammlung.

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt eine Einführung in die Grundlagen und Entwicklung der großen Religionen und versucht ihre formativen Elemente, zentralen Themen und sonstige Charakteristika heraus zu arbeiten. Es führt dabei in die grundlegenden Texte dieser Religionen ein und behandelt deren wesentliche historische Entwicklungen. Auf diesen Grundlagen aufbauend, werden in einem Lektüre-Seminar wichtige Texte der genannten Religionen vorgestellt und deren Hermeneutik und Wirkungsgeschichte methodisch erschlossen.

Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden sollen befähigt werden, die Besonderheit jeder einzelnen Religion aus ihrer historischen Entwicklung heraus zu verstehen sie mit anderen zu vergleichen. Sie erlernen Grundtechniken der Erschließung und Auslegung religiöser Texte, welche es ihnen ermöglichen soll, diese selbständig für den Unterricht aufzubereiten.

Jede Veranstaltung wird mit einer Textinterpretations-Übung oder Essay (ca. 4 Seiten) oder einer 2-stündigen Klausur abgeschlossen. Für das Modul Religionsgeschichte ODER das Modul Themen der Religionen I ist eine Proseminarsarbeit (3 LP) anzufertigen. Voraussetzung zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen (Essay, Klausur) ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden.

Maximale Teilnehmerzahl: Für die Vorlesungen wird keine maximale Teilnehmerzahl festgelegt; am PS Religionsgeschichtliche Texte können nicht mehr als 40 Studierende gleichzeitig teilnehmen.

Literaturempfehlung: Bibel (in der Einheitsübersetzung), der Koran (Übersetzung von R.Paret), T. Patrick Burke, The Major Religions. An Introduction with Texts, London 2004; Religionswissenschaftliches Textbuch des Instituts.

II.2. Modul: Themen der Religionen I (2 SWS; 2 LP)

a) Grundfragen der Religionen im interreligiösen Vergleich (2 SWS; 2 LP)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Das Modul setzt Kenntnisse der Religionsgeschichte mindestens zweier Religionen voraus. Es bezieht sich also auf Veranstaltungen des Moduls Religionsgeschichte. Empfohlen wird die begleitende Lektüre einer Einführung in die Religionswissenschaft (Beispiele s.u.).

Inhaltsbeschreibung: Im Modul sollen grundlegende Fragestellungen der Religionen sowohl im interreligiösen Vergleich als auch im Rahmen der religionswissenschaftlichen Theoriediskussion untersucht werden. Es dient u.a. der Einführung in die Systematische Religionswissenschaft. Als Themen eignen sich u.a. die Frage nach Gott, das Heilige, Autorität, Rituale, das Böse, das Verhältnis von Magie und Religion, Rein und Unrein.

Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden sollen befähigt werden, die Besonderheit einzelner Religionen aufgrund des Vergleichs von Themen und Strukturen, welche für mehrere Religionen eine große Bedeutung haben, zu erkennen. Sie erlernen Grundtechniken der Komparatistik (des interreligiösen Vergleichs), welche es ihnen ermöglichen soll, die religionskundliche Komponente ihres Faches in wichtige Themen des LER-Unterrichts einzubringen. Das Proseminar wird mit einem Essay (ca. 4 Seiten) oder einer 2-stündigen Klausur abgeschlossen. Für das Modul Religionsgeschichte ODER das Modul Themen der Religionen I ist eine Proseminarsarbeit (3 LP) anzufertigen.

Voraussetzung zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen (Essay, Klausur) ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden.

Maximale Teilnehmerzahl: keine Beschränkung
Literaturempfehlung: K. Hock, Einführung in die Religionswissenschaft, Darmstadt 2002; H.G. Kippenberg, K. von Stuckrad, Einführung in die Religionswissenschaft, München 2003.

III. Fachdidaktik (6 SWS; 10LP)

III.1. Modul: Fachdidaktik LER zur Einführung (6 SWS; 10LP)

- a) Einführung in die Fachdidaktik LER (2 SWS; 2 LP)
b) Integrationskurs (incl. Betreuung eines Schulpraktikums) (4 SWS; 5 LP)

Veranstaltungstypen: Vorlesung bzw. Seminar, Einzel- und Gruppenberatung im Zusammenhang mit Hospitationen und Tagespraktikum in LER

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die Einführung in fachdidaktische Fragestellungen, die das Fach LER betreffen. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Fachs, seiner Konzeption und seinen Bezugsdisziplinen ebenso wie eine kritische Beleuchtung moralpädagogischer und religionspädagogischer Fragestellungen und Konzepte. Ferner sollen theoretische und praktische Aspekte fachdidaktischer Arbeit verknüpft werden. Dies betrifft insbesondere das Integrationsseminar, wobei Phasen der Planung und Gestaltung von LER-Unterricht begleitet werden von ersten eigenen Unterrichtserfahrungen und deren Auswertung im Seminar. Ziel ist dabei eine kritische Analyse und Reflexion eigenen und fremdem LER-Unterrichts.

Prüfungsmodalitäten: Die begleitende Leistungsbeurteilung findet in Form von Thesenpapieren, Seminarbewertungen, mündlichen Beiträgen usw. statt. Eine schriftliche Arbeit (3 LP) soll je nach Interesse im Anschluss an eine der beiden Veranstaltungen geschrieben werden.

Maximale Teilnehmerzahl: Am Integrationskurs können höchstens 40 Studierende teilnehmen.

IV. Interdisziplinäres Propädeutikum (2 SWS; 3 LP)

IV.1. Modul: Grundpositionen philosophischen und religiösen Denkens (2 SWS; 3 LP)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele: Das Modul leistet eine Methoden- und Perspektivenvergleich zwischen Religionswissenschaft und Ethik anhand ausgewählter Themen.

Die Studierenden sollen anhand ausgewählter Themen Methoden des Perspektivenwechsels zwischen verschiedenen Weltanschauungen erlernen, um sich in der Vielfalt dieser Angebote zu orientieren.

Prüfungsmodalitäten: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung.

V. Psychologie (7 SWS; 8 o. 11 LP)

V.1. Modul: Psychologie für LER (7 SWS; 8 LP)

- a) Werte und Ziele (2 SWS; 2 LP)
b) Emotionen (1 SWS; 1 LP)
c) Grenzsituationen und Konflikte (2 SWS; 2 LP)
d) Kommunikation und Konfliktlösung, mit praktischen Übungen (2 SWS; 3 LP)

Veranstaltungstypen:

- Seminare mit Übungen und Gruppenarbeit
- Übung: Kommunikationstraining

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden die Studierenden durch vielfältige methodische Ansätze mit diversen psycholo-

gischen Grundkonzepten und empirischen Studien vertraut gemacht. Psychologische und gesellschaftliche Fragen der Werteerziehung und moralischen Entwicklung wie auch der Zielfindung und -umsetzung werden diskutiert. Die zahlreichen menschlichen Emotionen, Grenzsituationen und Konflikte werden erörtert und am Beispiel der Entwicklung(sprobleme) Jugendlicher näher beleuchtet. In einem Kommunikationstraining werden anhand von praktischen Übungen konkrete Ansätze zur konstruktiven Kommunikation vermittelt.

In diesem Modul soll die Fähigkeit erworben werden, psychologische Konzepte zu begreifen, diese in Beziehung zu LER zu setzen und unterschiedliche Vermittlungsmethoden im Kontext des schulischen Alltags anzuwenden.

Prüfungsmodalitäten: Zum Scheinerwerb werden eine regelmäßige aktive Teilnahme, das Lesen der im Seminar angegebenen Literatur, wie auch die Erfüllung mehrerer Teilaufgaben vorausgesetzt. Wahlweise obligatorisch (Soziologie oder Psychologie) eine schriftliche Arbeit (3 LP).

VI. Soziologie (5 SWS; 5 o. 8 LP)

VI.1. Modul: Soziologie für LER (5 SWS; 5 LP)

- a) Auswirkungen gesellschaftlichen Wandels auf die Jugendphase (2 SWS; 2 LP)
- b) Jugendliche Lebensformen (3 SWS; 3 LP)

Veranstaltungstypen: Seminare

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt einen Einblick in Ansätze und Methoden der Jugendsoziologie.

Thema der Lehrveranstaltungen sind einerseits die Auswirkungen mittel- und langfristiger gesellschaftlicher Wandlungsprozesse auf die jugendliche Lebensgestaltung. Andererseits soll Jugend als eine Lebensphase mit besonderen Ausdrucksformen, Orientierungen, Problemlagen und Bewältigungsstrategien sowie deren Abhängigkeit von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sichtbar gemacht werden. Durch den Einbezug von zeitgenössischen Forschungsarbeiten werden ergänzende Kenntnisse über die Voraussetzungen eines erfolgreichen wertermittelnden Unterrichts gewonnen. Durch die kritische Auseinandersetzung mit dem theoretischen und methodischen Instrumentarium soziologischer Jugendforschung fördert das Modul darüber hinaus die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

Prüfungsmodalitäten: Die begleitende Leistungsbeurteilung findet vorwiegend in der Form von Referaten statt. Wahlweise obligatorisch (Soziologie oder Psychologie) eine schriftliche Arbeit (3 LP).

VII. Integrativer Projektbereich (8 SWS; 13 LP)

VII.1. Modul: Berufsfeldbezogenes Modul (8 SWS; 13 LP)

- a) Themen aus LER 1 (4 SWS; 5 LP)
Fachwissenschaftlich-interdisziplinäre Erarbeitung exemplarischer Themen mit fachdidaktischer Betei-

ligung

b) Themen aus LER 2 (4 SWS; 5 LP)

Projekt

Veranstaltungstypen: interdisziplinäre Projekte mit seminaristischen Anteilen und Arbeitsgruppen

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das berufsfeldbezogene Modul bezieht sich in besonderem Maße auf den späteren Beruf des LER-Lehrers oder der LER-Lehrerin. Deshalb wird hier - ausgehend von Themen aus dem Curriculum - das für das Fach LER so wichtige interdisziplinäre Arbeiten eingeübt. In den Projekten wird die Arbeit der Bezugsdisziplinen begleitet durch die fachdidaktische Reflexion, die die erarbeiteten Themen auf LER-Unterricht bezieht. Projekte sind Veranstaltungsformen, deren Gelingen in hohem Maße von studentischer Beteiligung abhängt.

Prüfungsmodalitäten: Die begleitende Leistungsbeurteilung bezieht die in den Projekten erarbeiteten Produkte mit ein. Eine schriftliche Arbeit (3 LP) soll je nach Interesse im Anschluss an eine der beiden Veranstaltungen geschrieben werden.

VIII. Vertiefungsmodul (1 o. 2 LP)

1 LP für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe; 2 LP für das zweite Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe und für das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien.

Inhaltsbeschreibung: Je nach Interesse können Vorlesungen, Seminare oder Übungen aus den Gebieten Philosophie, Religionswissenschaft oder Fachdidaktik LER belegt werden.

Prüfungsmodalitäten: Die Leistungsanforderungen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Veranstalter.

Für sämtliche Module gilt:

Anmeldeformalitäten: Die Anmeldung erfolgt durch Eintragung in die Teilnehmerliste des/r Veranstalter/in bzw. in einem elektronischen System.

Turnus, in dem die Module angeboten werden: jährlich

Module im Masterstudium

I. Philosophie (4 SWS; 6 o. 10 LP)

3. Modul: Praktische Philosophie (4 SWS; 6 o. 10 LP)

- a) Praktische Philosophie (aber nicht Ethik) (2 SWS; 3 LP)
- b) Anwendungsbezogene Fragen der Praktischen Philosophie (2 SWS; 3 LP)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Bachelorabschluss

Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele: Das Modul vertieft methodische und inhaltliche Grundfragen der Teilgebiete der Praktischen Philosophie

jenseits der Ethik. Teilgebiete sind beispielsweise Rechtsphilosophie, Politische Philosophie, Sozialphilosophie, Handlungstheorie, Philosophische Anthropologie und Angewandte Ethik.

Ziel ist die Vertiefung von Themen, Problemen und Debatten der Praktischen Philosophie, sowie einer Erweiterung des Horizonts über den Bereich der Ethik hinaus.

Prüfungsmodalitäten: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung in jedem Kurs. Je nach angestrebtem Lehramt und Spezialisierung im Masterstudiengang ist eine schriftliche Arbeit (4 LP) im Anschluss an einen der beiden Kurse zu erbringen.

II. Religionswissenschaft (4 SWS; 6 o. 10 LP)

3. Modul: Themen der Religionen II (4 SWS; 6 o. 10 LP)

a) Grundfragen der Religionen im interreligiösen Vergleich (2 SWS; 3 LP)

b) Religionstheorie oder Religiöse Ausdrucksformen (2 SWS; 3 LP)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Bachelorabschluss; das Modul setzt die Module Religionsgeschichte und Themen der Religion I voraus. Es bezieht sich auf erste Erfahrungen in der komparatistischen Arbeit und bedarf guter Vorkenntnisse im Bereich der europäischen Religionsgeschichte. Die begleitende Lektüre von Sekundärliteratur zur systematischen Religionswissenschaft wird empfohlen. (Beispiele s.u.).

Inhaltsbeschreibung: Im Modul sollen grundlegende Fragestellungen der Religionen sowohl im interreligiösen Vergleich als auch im Rahmen der religionswissenschaftlichen Theoriediskussion untersucht werden.

Das Seminar a) vertieft die im Modul „Themen der Religion I“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Seminar b) setzt sich zum Ziel, repräsentative theoretische Arbeiten zum Verständnis von Religion und religiösen Ausdrucksformen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Studierenden sollen sich anhand der Texte einen Überblick über die grundlegenden Tendenzen innerhalb der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Religion erwerben.

Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden sollen befähigt werden, sich der Me-

thoden und Erkenntnisse der modernen Religionswissenschaft zu bedienen. Sie werden mit wichtigen theologischen und religionswissenschaftlichen Systematiken konfrontiert, welche ihnen bei der Ausprägung und kritischen Überprüfung eigener Methoden helfen sollen.

Die Hauptseminare werden mit einem Essay (ca. 5 Seiten) abgeschlossen.

Voraussetzung zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen (Essay, Klausur) ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden. Je nach angestrebtem Lehramt und Spezialisierung im Masterstudiengang ist eine schriftliche Arbeit (4 LP) im Anschluss an eines der beiden Seminare zu erbringen.

Maximale Teilnehmerzahl: keine Beschränkung

Literaturempfehlung: A. Michaels, Klassiker der Religionswissenschaft, München 1997

III. Fachdidaktik (0 o. 2 SWS; 0 o. 5 LP)

III.2 Modul: Vertiefung fachdidaktischer Fragestellungen (0 o. 2 SWS; 0 o. 5 LP)

a) Ausgewählte Themen der Fachdidaktik LER

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Bachelorabschluss

Inhaltsbeschreibung: In diesem Modul können – je nach Angebot und Wahl – verschiedene für LER relevante fachdidaktische Problemstellungen bearbeitet und auf ihre praktische Relevanz hin überprüft werden. Die Veranstaltung findet überwiegend in Seminarform mit Übungsanteilen statt.

Prüfungsmodalitäten: Die begleitende Leistungsbewertung findet in Form von Thesenpapieren, Seminarbewertungen, mündlichen Beiträgen usw. statt. Eine schriftliche Arbeit (3 LP) sollte nach Interesse und in Absprache mit dem/ der Veranstalter/in angefertigt werden. Je nach angestrebtem Lehramt und Spezialisierung im Masterstudiengang kann das Modul Vertiefung fachdidaktischer Fragestellungen nur als ganzes belegt oder abgewählt werden.

Für sämtliche Module gilt:

Anmeldeformalitäten: Die Anmeldung erfolgt durch Eintragung in die Teilnehmerliste des/r Veranstalter/in bzw. in einem elektronischen System.

Turnus, in dem die Module angeboten werden: jährlich

Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne

Sehr geehrte Studierende,
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufsplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt LER

Lehramt an Gymnasien, 2. Fach, sowie 1. Fach und 2. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
I. Philosophie	I.1a	I.1b	I.2a	I.2b	I.2c		10	13
II. Religions- wissenschaft	II.1a	II.1b	II.1c	II.1d		II. 2a	10	13
III. Fachdidaktik		III.1a		III.1b			6	10
IV. Interdisziplinäres Propädeutikum	IV.1						2	3
V. Psychologie	V.1a	V.1b			V.1c	V.1d	7	8 o. 11
VI. Soziologie		VI.1a			VI.1b		5	5 o. 8
VII. Integrativer Projekt- bereich			VII.1a			VII.1b	8	13
VIII. Vertiefungsmodul							Nach Wahl	1 o. 2
Unterrichtspraktikum								
						BA-Arbeit		0 o. 6
SWS	8	9	8	8	7	8	Mind. 49	
LP	Mind. 9	Mind. 9	Mind. 9	Mind. 9	Mind. 7	Mind. 10		75

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt LER Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien, 2. Fach

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	SWS	LP
Philosophie	I.3a		I.3b	4	10
Religionswissenschaft	II.3a		II.3b	4	10
Fachdidaktik	III.2a	Begleitveran- staltung		2	5
<i>Wahlpflichtmodule</i>					
SWS	6		4	10	
LP	Mind. 8		Mind. 6	25	25
		Praktikum			20
			Masterarbeit		0 o. 20

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen 1. Fach

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	SWS	LP
Philosophie	I.3a		I.3b	4	6 o. 10
Religionswissenschaft	II.3a		II.3b	4	6 o. 10
Fachdidaktik	III.2a	Begleitveran- staltung		0 o. 2	0 o. 5
<i>Wahlpflichtmodule</i>					
SWS	4 o. 6		4		
LP	Mind. 6		Mind. 6		20
		Praktikum			20
			Masterarbeit		0 o. 15

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden